Hausordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus

1. Allgemeines

(1) Diese Hausordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und des Burghofs der Burg Neuhaus durch Mietende und Besuchende.

(2) Die von der Stadt Wolfsburg Beauftragten üben gegenüber den Mietenden und Besuchenden das Hausrecht aus. Dieses gilt auch bei einer Übertragung der Betreiberpflichten auf den Veranstalter gemäß der Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung.

(3) Den von der Stadt Wolfsburg Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. Flucht- und Rettungswege

(1) Mietende haben sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die Flucht- und Rettungswegesituation in dem angemieteten Gebäudeteil zu informieren – entweder anhand der Kennzeichnungen oder anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne.

(2) Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind freizuhalten. Hinweisschilder auf Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung dürfen nicht verdeckt werden. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

(3) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türen durch Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Holzkeilen oder ähnliches (o.ä.) ist verboten.

(4) Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte müssen jederzeit freigehalten werden.

3. Aufenthalt

(1) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar der Burg Neuhaus sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Mietende haben insbesondere für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste städtischen Vermögens, die in

Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, sind unaufgefordert dem von der Stadt Wolfsburg Beauftragten anzuzeigen.

(2) Im gesamten Bereich der Burg Neuhaus hat sich jeder Mietende und Besuchende so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, verletzt, bedroht oder belästigt wird.

(3) Mietende und Besuchende haften für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(4) Alle in der Burg Neuhaus gefundenen Gegenstände (Fundsachen) sind bei dem von der Stadt Wolfsburg Beauftragten abzugeben

(5) Jede Art von Werbung in/an der Burg Neuhaus und auf dem Burghof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolfsburg. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen.

(6) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfsburg im Gebäude oder auf dem Hof der Burg Neuhaus Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.

(7) Mit Ausnahme von Assistenzhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Auf dem gesamten Gelände der Burg Neuhaus besteht Leinenzwang.

4. Rauchverbot

Die Burg Neuhaus ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz). Das gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

5. Bestuhlung

Die nach den bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften erstellten Bestuhlungspläne sind zwingend zu beachten.

6. Feuer/Offenes Licht

(1) Auf dem gesamten Burggelände – auch auf der Zuwegung – ist das Hantieren mit Feuer und offenen Zündquellen, das Aufstellen von Feuerkörben, Fackeln, Öllampen, so genannten Schwedenfeuern/-fackeln o.ä. verboten.

Wolfsburg

(2) Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden.

(3) In den Räumen ist das Aufstellen von Kerzen und Teelichtern – auch in feuerfesten Behältnissen (zum Beispiel (z.B.) Windlichter, Petroleumlampen o.ä.) – verboten

(4) Zum Warmhalten von Speisen und Getränken dürfen nur elektrisch betriebene Wärmeplatten oder Behälter mit elektrisch aufheizbarem Wasserbad (Bain Marie) verwendet werden.
Mit Brennpaste, Spiritus, Petroleum oder Teelichtern betriebene Rechauds oder Stövchen sind nicht erlaubt!

7. Getränken und Speisen

Die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie das Mitbringen eigener Speisen und Getränke bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wolfsburg.

8. Küchennutzung

Die Küchen im Bereich des Turmzimmers und im Bereich des Rittersaals dürfen nicht zum Kochen von Speisen genutzt werden. Sie dienen ausschließlich zum Erwärmen, Warmhalten, Anrichten und zum Kühlen von Speisen und Getränken sowie zum Reinigen des Geschirrs.

9. Einweggeschirr

Bei Veranstaltungen soll möglichst kein Einweggeschirr und sonstiges Einwegmaterial (z.B. aus Plastik, Holz, Aluminium und so weiter (usw.)) verwendet werden.

10. Müllentsorgung

(1) Mietende haben den Müll, der während der Veranstaltung anfällt, mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Wolfsburg

(2) Für die ortansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände, Institutionen und die Kirchengemeinden aus Reislingen und Neuhaus ist die Müllentsorgung kostenfrei.

11. Elektrische Geräte

(1) Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die Nutzung von privaten Elektrogeräten. Die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.

(2) Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände direkt angestrahlt werden (Brandgefahr!).

(3) Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen.

(4) Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.

12. Nutzung des Burggeländes

(1) Im gesamten Zufahrtsbereich zur Burg Neuhaus und auf dem Burghof ist das Parken von Fahrzeugen verboten. Bei diesen Flächen handelt es sich um Rettungswege der Feuerwehr und anderer Rettungsdienste.

(2) Mietende sind berechtigt, den abgesperrten Bereich des Burghofes zu Zwecken des Be- und Entladens mit einem PKW im Schritttempo zu befahren. Die Ladetätigkeiten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Fahrzeuge sind nach Abschluss der Ladetätigkeiten sofort wieder aus dem begrenzten Bereich zu entfernen.

(3) Das Burggelände ist jederzeit mit dem Absperrpfosten zu sichern.

(4) Besuchenden und Gästen der Veranstaltung ist das Befahren und das Parken im abgesperrten Bereich des Burggeländes untersagt.

13. Nutzung des Burghofs

(1) Bei der Eiche im Burghof handelt es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Paragraf (§) 27 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Zum Schutz des Naturdenkmals sind gemäß § 4 der geltenden Verordnung für Naturdenkmäler der Stadt Wolfsburg besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Nutzungen des Kronenbereiches sind nach Art und Umfang

Wolfsburg

im Rahmen dieser Verordnung mit der Vermieterin abzustimmen und durch sie vorab zu genehmigen.

(2) Die Mietenden haben den Nutzenden der Turnhalle Zugang zwecks Ausübung des Trainingsbetriebs zu ermöglichen.

(3) Das im Rittersaal und im Turmzimmer vorhandene Mobiliar darf nicht im Burghof aufgestellt werden.

(4) Das Grillen mit Gas- und Elektrogrillgeräten ist gestattet. Das Grillen mit offenem Feuer (z. B. Holz, Holzkohle, Grillbriketts oder ähnliches) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(5) Das Aufstellen von Imbiss- und Getränkewagen ist zum Schutz des Naturdenkmals grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nach Art und Umfang im Rahmen dieser Verordnung mit der Vermieterin abzustimmen und durch sie vorab zu genehmigen.

(6) Das Aufstellen von Zelten und Hüpfburgen ist zum Schutz des Naturdenkmals grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nach Art und Umfang im Rahmen dieser Verordnung mit der Vermieterin abzustimmen und durch sie vorab zu genehmigen.

14. Abend- und Nachtruhe

(1) Die Abendruhe (von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie die Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind von den Mietenden zu beachten. Gemäß der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg ist die Lautstärke von Rundfunkempfängern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten jeglicher Art so zu regeln, dass sie außerhalb der angemieteten Räumlichkeit nicht stören.

(2) Verstöße gegen die Abend- und Nachtruhe stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

15. Zuwiderhandlung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung. Bei wiederholten Verstößen oder in schwerwiegenden Fällen wird ein Hausverbot ausgesprochen. Weiterhin kann die Veranstaltung von dem von der Vermieterin Beauftragten abgebrochen werden.

Wolfsburg

(2) Wer trotz Aufforderung das Gelände der Burg Neuhaus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

16. Besondere Regelungen für die Künstlerateliers

(1) Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Schleifen, Brennschneiden, Löten, Auftau- und Trennarbeiten usw. dürfen nur von hierfür berechtigten Personen mit entsprechendem Nachweis und nachvorheriger schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden.

(2) Lösemittelhaltige Flüssigkeiten oder ähnliches dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des täglichen Handgebrauchs in den Räumen aufzubewahren. Das Lagern von Mengen, die den täglichen Handgebrauch übersteigen, ist verboten.

Wolfsburg